

Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung	S. 2
§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten	S. 2
§ 3 Branchen	S. 2
§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt	S. 3
§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt	S. 3
§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte	S. 5
§ 7 Lärmverbot	S. 6
§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten	S. 6
§ 9 Verhalten auf den Märkten	S. 6
§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit	S. 7
§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr	S. 8
§ 12 Gebührenpflichtige Personen	S. 8
§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht	S. 8
§ 14 Bemessung und Höhe der Gebühren	S. 8
§ 15 Fälligkeit und Einziehung	S. 9
§ 16 Billigkeitsregelung	S. 9
§ 17 Aufrechnung	S. 9
§ 18 Datenschutzbestimmungen	S. 9
§ 19 Rechtsmittel	S. 10
§ 20 Haftung	S. 10
§ 21 Ordnungswidrigkeit	S. 10
§ 22 Inkrafttreten	S. 11
Anlage 1: Bewerbungsformular für den Jahrmarkt	
Anlage 2: Lageplan Festplatz	
Anlage 3: Lageplan Parkplatz Norderstraße (nördlicher Teil)	
Anlage 4: Lageplan Parkplatz Norderstraße (südlicher Teil)	
Anlage 5: Branchenliste gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 68, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kaltenkirchen betreibt Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Herbstmarkt auf dem Festplatz an der Norderstraße (siehe Plan Anlage 2) statt.
- (2) Während der Jahrmarktstage werden zur Parkraumbewirtschaftung die Parkplätze an der Norderstraße (siehe Pläne Anlage 3 und 4) mit den Flurstücken 30/12; 6/5; 7/6 der Flur 6 und den Flurstücken 43/2; 43/3; 43/4 der Flur 7 bereitgestellt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Termine der Veranstaltung sind dem Marktkalender der Schaustellerverbände zu entnehmen und auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen veröffentlicht.

§ 3 Branchen

- (1) Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen und Gruppen zugeordnet, deren Rahmen sich an den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen orientieren. Die bewerbenden Personen müssen nachweislich Eigentümer bzw. Eigentümerin des beworbenen Geschäftes sein. Die Zuordnung bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:
 - a) Bauweise
 - b) Fahrweise/Bewegungsablauf
 - c) Spielweise
 - d) der schaustellerischen Darbietung
 - e) Inhalt des Angebotes an Waren und Dienstleistungen
- (2) Hinsichtlich der Verzehrbetriebe wird unterschieden zwischen
 - a) reinen Imbissbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Zubereitung und den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle)
 - b) reinen Ausschankbetrieb (das Angebot beschränkt sich auf die Abgabe von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
 - c) einer Kombination von Imbiss- und Ausschankbetrieben.

§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt

- (1) Für Standplätze ist grundsätzlich schriftlich bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr beim Fachbereich Ordnung und Soziales oder einer einheitlichen Stelle der Stadt Kaltenkirchen eine Bewerbung einzureichen (nicht per Mail).
- (2) Das Bewerbungsformular steht auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen www.kaltenkirchen.de zur Verfügung.
- (3) Das Bewerbungsformular muss vollständig ausgefüllt und von der bewerbenden Person unterschrieben sein.
- (4) Folgende Anlagen und Nachweise sind mindestens erforderlich:
 - a) eine vollständige Fotokopie der Reisegewerbekarte der geschäftsinhabenden Person,
 - b) ein Nachweis über die Personalien, bei Gesellschaften auch die Namen der inhabenden Person, insbesondere unter welcher ständigen Anschrift, und unter welcher Telefonnummer und E-Mail-Adresse die Bewerberin bzw. der Bewerber erreichbar ist,
 - c) die Angaben über die Art des Geschäftes (mit Foto aus neuerer Zeit),
 - d) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
 - e) die Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
 - f) der Anschlusswert in kW für Licht- und Kraftstrom
 - g) die genaue Warenangabe bei Ausspielungs- oder Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff),
 - h) Zu der Branchenliste (Anlage 5) wird bei Bedarf in dem Bewerbungsbogen eine zur Branche gehörende Gruppenbezeichnung aufgeführt. Die beschickende Person hat das Geschäft durch Ankreuzen der passenden Gruppe zuzuordnen.
- (5) Bewerbungen, die nicht fristgemäß korrekt mit allen erbetenen Angaben und Anlagen bis zum 31. Dezember vorliegen werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt und abgelehnt.
- (6) Bewerbungen, die trotz Nachforderung nicht den genannten Vorgaben entsprechen und bis zum 31. Dezember vorliegen werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt und abgelehnt.

§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewerbungsende (31.12.) über die Bewerbung zu entscheiden.
- (2) Über die Zulassung der bewerbenden Personen wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der

Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können solche bewerbenden Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungstyp steht.

- (3) Die Plätze werden, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen, auf die einzelnen Gruppen im angemessenen Verhältnis an Stammbeschickende, Neu- und Wiederholungsbewerbende der Branchenliste Anlage 5 zu dieser Satzung vergeben. Als stammbeschickende Person kann eine bewerbende Person angesehen werden, wenn diese dem Veranstalter durch die Teilnahme von acht aufeinander folgenden Marktteilnahmen bekannt ist, sich ordnungsgemäß auf dem Platz verhalten hat und stets ein gleiches, ansprechendes Geschäft anbietet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – auch bei wiederholter Zulassung – besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.
- (4) Um ein ausgewogenes Verhältnis von Neu-, Wiederholungs- und Stammbeschickenden Personen zu erreichen, sollte von den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen je nach Angebot und Branche unter Berücksichtigung der sich dadurch ändernden Frontmeterzahlen ein Verhältnis von 10 % neubewerbenden Personen, zu 10 % wiederholungsbewerbenden Personen, zu 80 % stammbeschickenden Personen angestrebt werden.
- (5) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) die Bewerbung verspätet eingeht (Ausschlussrecht),
 - d) eine unvollständige Bewerbung vorliegt.
 - e) Mehrfachbewerbungen der gleichen marktbeschickenden Personen mit ein und demselben Betrieb vorliegen. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafterin oder Gesellschafter einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
 - f) Der/Die Bewerber/Bewerberinnen falsche Angaben in die Bewerbung eintragen.
 - g) aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss usw.)
- (6) Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerberinnen oder Bewerber zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z.B. Reinhaltung, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung und –räumung usw.).
- (7) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für die jeweilige Gruppe verfügbar sind, so wird wie folgt über die Zulassung je Branche und Gruppe entschieden:
 - a) Neuheiten (totale Neuheiten oder als Neuheit auf diesem Markt) oder wiederholungsbewerbende Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere

Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind nach den stammbescheidenden Personen zu bevorzugen. Plätze für weitere wiederholungsbewerbende Personen werden im Rahmen der jeweiligen Gruppe und der zur Verfügung stehenden Frontmeter im Losverfahren vergeben.

- b) Sofern keine oder zu wenige Bewerbungen für eine Gruppe vorliegen, können die verbleibenden Frontmeter einer anderen Gruppe zugerechnet werden.
- (9) Das Losverfahren erfolgt spätestens im Zeitraum von 2 Monaten nach Bewerbungsschluss. Der Termin wird 14 Tage vorab auf der Webseite der Stadt Kaltenkirchen bekanntgegeben. Teilnahmeberechtigt sind die bewerbenden Personen der zum Losverfahren anstehenden Branche, sowie deren zur Vertretung bevollmächtigten Personen.
- (10) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a) dem Jahrmarkt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 - b) den Platz, ohne Genehmigung, anderweitig vergeben hat,
 - c) den Platz bis 2 Werktage vor Marktbeginn nicht eingenommen hat bzw. die Marktaufsicht nicht über die Annahme des Platzes informiert hat,
 - d) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.
- (11) Wird eine Zusage von der bewerbenden Person zurückgegeben oder das Anrecht auf den Platz geht nach Abs. 10 verloren, so hat die Marktaufsicht aus der Liste der abgelehnten bewerbenden Personen zu dieser Gruppe eine Nachbesetzung vorzunehmen. Wenn dies nicht erfolgreich ist, kann er, abweichend von § 3 Abs. 5 und 6, durch Auswahl einer bisher nicht vorliegenden Bewerbung die Nachbesetzung zu dieser Gruppe vornehmen. Sofern keine weiteren Bewerbungen zu dieser Gruppe vorliegen oder angeworben werden können, kann eine abgelehnte bewerbende Person einer anderen Gruppe die Zusage erhalten.

§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die Nutzung des Marktplatzes sowie der angrenzenden Parkplätze darf frühestens 11 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist der Marktaufsicht anzuzeigen.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der jeweils erteilten Zusage durch öffentlichen Aushang am Aufsichtsgebäude. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Nach erfolgter Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten. Der Aufbau ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die behördliche Abnahme lt. Aushang termingerecht erfolgen kann.

Jahrmarktsatzung

- (4) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei dem darauffolgenden Jahrmarkt.
- (5) Der Marktplatz muss spätestens zwei Tage nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Ausnahmen können nur durch die Marktaufsicht zugelassen werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten und ausgewiesene Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten

§ 7 Lärmverbot

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass die Anlieger des Festplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das eigene Geschäft gerichtet ist.
- (2) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister/in der Stadt Kaltenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde. Sie/Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte eine/n Marktmeister/in.
- (2) Die Marktaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Tageszulassung zu erteilen und Marktstandgebühr hierfür gegen Quittung entgegen zu nehmen;
 - b) die Standplätze zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (3) Die Marktaufsicht hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Geschäften und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anweisungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen den Dienstausweis zu zeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle teilnehmenden Personen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der veranstaltenden Person zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

- (2) Alle teilnehmenden Personen haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - f) selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 - g) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
 - h) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
 - i) Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen.

§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Die standinhabenden Personen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Für den Zugang zu den Ständen und Fahrgeschäften ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (3) Stellen die standinhabenden Personen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die standinhabenden Personen haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (5) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht sind nach Marktschluss an den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellen zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Die Beseitigung der Marktabfälle erfolgt durch die Stadt Kaltenkirchen. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Überlassung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Marktstandsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für private Märkte auf dem Festplatz im Erholungspark der Stadt Kaltenkirchen werden Entgelte nach Maßgabe der Benutzungsordnung mit Entgelttarif für den Festplatz der Stadt Kaltenkirchen erhoben.
- (3) Für die tägliche Benutzung des Parkplatzes wird eine Parkgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 12 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtige Person, für die Marktstandsgebühr, ist die Benutzerin oder der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, haften die benutzende und die inhabende Person als gesamtschuldende Person.
- (3) Gebührenpflichtige Person für die Parkgebühr ist die fahrzeugführende Person.
- (4) Fahrzeuge, an denen hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar ein Behindertenparkausweis angebracht ist bzw. bei Vorlage eines Behindertenparkausweises, der für mobilitätseingeschränkte oder blinde Menschen ausgestellt ist, sind von der Parkgebührenpflicht befreit.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Marktstandsgebühr entsteht mit der Platzzusage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Parkgebühr entsteht mit der Auffahrt auf den Parkplatz und endet mit dem Verlassen des Parkplatzes.

§ 14 Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Marktstandsgebühr sind die Frontlänge und Grundfläche des Marktstandes in Quadratmeter und Dauer der Veranstaltung nach Tagen. Grundfläche ist das Produkt aus Frontlänge und Tiefe des Marktstandes. Für Marktstände mit einer tatsächlichen Tiefe von unter 3 m wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt. Bruchteile von Frontmetern, eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Frontmeter, Quadratmeter bzw. volle Tage aufgerundet.
- (2) Auf die Jahrmarkt- und Parkgebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Diese liegt zur Zeit bei 19 %.

(3) Die Gebühren betragen:

I) Marktstandsgebühr für Geschäfte aller Art und Tag:

	Art	Gebühr netto	Gebühr brutto inkl. 19 % MwSt
a)	Grundgebühr je Meter Frontlänge	2,00 Euro	2,38 Euro
b)	Grundfläche je Quadratmeter	1,02 Euro	1,21 Euro

II) Parkgebühren je Tag

b)	Parkgebühr	2,52 Euro	3,00 Euro
----	------------	-----------	-----------

§ 15 Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandsgebühren sind zu dem mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungstermin fällig. Die Heranziehung erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Nutzung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadt Kaltenkirchen vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse zu entrichten. Wird der Standplatz erst am Markttag selbst zugeteilt, ist die Gebühr in bar an den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadt Kaltenkirchen zu entrichten.
- (3) Wird bei den Jahrmärkten der zugewiesene Platz nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes zu entrichten. In Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (4) Die Parkgebühr ist bei der Auffahrt auf den Parkplatz in bar an die mit der Parkplatzregelung beauftragten Person zu entrichten. Die Parkberechtigung verliert mit Verlassen des Parkplatzes ihre Gültigkeit.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

§ 17 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt Kaltenkirchen ist ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühren und für die Platzvergabe werden von der Stadt Kaltenkirchen, nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 3 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz) folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und zu Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes die Daten aus dem Bewerbungsbogen (Anlage 1).

Jahrmarktsatzung

- (2) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt auf der Grundlage der Angaben der gebührenpflichtigen Personen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an den Fachbereich Finanzen der Stadt Kaltenkirchen übermittelt.
- (4) Sobald die gebührenpflichtige Person mitteilt, dass sie keinen Marktstand auf dem Jahrmarkt in Kaltenkirchen mehr betreiben will, werden die erhobenen Daten nach 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren steht der gebührenpflichtigen Person der Verwaltungsrechtsweg offen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Haftung

Das Betreten und Befahren des Markt- bzw. Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaltenkirchen haftet für Schäden auf dem Parkplatz und Jahrmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 21 Ordnungswidrigkeit

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Platzverteilung nach § 5,
 - b) den Zutritt nach § 8,
 - c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6,
 - d) den Auf- und Abbau nach § 6,
 - e) das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 9,
 - f) die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 10,
 - g) Lärmverbot nach § 7zuwiderhandelt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen“ vom 27.02.2018 einschließlich der 1. bis 3. Nachtragssatzung enthaltenen Regelungen für den Jahrmarkt außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 28.02.2023

Hanno Krause
Bürgermeister

Anlage 1

Bewerbung zum Kaltenkirchener Jahrmarkt 20

- Bewerbungsschluss 31.12. f. d. Folgejahr

Stadt Kaltenkirchen

Der Bürgermeister

Abteilung für öffentliche Ordnung und Sozialwesen

Holstenstr. 14

24568 Kaltenkirchen

Bearbeitungsvermerk Marktmeister	
Lfd. Nummer	/
Archiv-Nr.:	
Branche-Nr.:	

1a)	Firma / Name / Vorname (bei GmbH/KG Angabe des/der Inhaber) Achtung: keine Anschrift mit Postfach !!!
1b)	Anschrift:
1c)	Telefon:
1d)	E-Mail:
1e)	Reisegewerbekarte (Fotokopie beifügen) Nr.: vom:
	Ausstellende Behörde:

2) Bitte nachstehend ihr Geschäft durch „Ankreuzen“ der passenden Branche und Gruppe zuordnen:

Nr.	Branche und Gruppenbezeichnung	Nr.	Branche und Gruppenbezeichnung
	1 Ausschank/Imbiss		4 Eis
1-010	Ausschank ohne Imbiss, überdacht mit Sitzpl.	4-010	Eis - (nur Eis)
1-011	Ausschank ohne Imbiss, Biergarten mit Sitzpl.	4-011	Slush - Eis
1-012	Ausschank ohne Imbiss, ohne Sitzpl.	4-099	Eis - sonstiger Art
1-013	Ausschank mit Imbiss, überdacht mit Sitzpl.		5 Autoskooter
1-014	Ausschank mit Imbiss, Biergarten mit Sitzpl.	5-010	Autoskooter
1-015	Ausschank mit Imbiss, ohne Sitzpl.		6 Fahrgeschäfte
1-016	Imbiss Wurst u.ä. ohne Ausschank	6-010	Fahrgesch.-allgemein offen
1-017	Imbiss Wurst u.ä. mit Ausschank	6-011	Fahrgesch.-allgemein überdacht
1-018	Imbiss anderer Art ohne Ausschank	6-012	Fahrgesch.-Art Dancer
1-019	Imbiss anderer Art mit Ausschank	6-013	Fahrgesch.-Art Troika
1-020	Imbiss Fischwaren ohne Ausschank	6-014	Jumper
1-021	Imbiss Fischwaren mit Ausschank	6-015	Fahrgesch.-in die Höhe
1-022	Imbiss - Bäckereiwaren	6-016	Riesenrad
1-023	Imbiss - Pizza	6-017	Kettenflieger
1-024	Imbiss Crepes/Poffertjes u.ä. + alkoholfreie Getränke.	6-018	Großgeschäft - ü. 25 m
1-099	Ausschank/Imbiss sonstiges	6-099	Fahrgeschäft - sonstiger Art
	2 Auspielungen		7 Kinderfahrgeschäfte
2-010	Ausspielung Ballwerfen	7-010	Kinderfahrgeschäft überdacht
2-011	Ausspielung/Pfeile	7-011	Kinderfahrgeschäft offen
2-012	Ausspielung/Angeln		8 Verlosung
2-013	Greifer/Automaten-Ausspielung	8-010	Verlosung
2-014	Ausspielung anderes mit Spielgewinnen		9 Süßwaren
2-015	Spiele zur Belustigung	9-010	Süßwaren
2-099	Ausspielungen sonstige		10 Schiessen
	3 sonstige Belustigungen	10-010	Schiessen
3-010	Rutschbahn		11 Spezialisten
3-011	Laufgeschäft	11-010	Spezialisten Lederwaren
3-012	Geisterbahn	11-011	Spezialisten Trentartikel / Textilwaren
3-013	Wasserläufer	11-012	Spezialisten Spielwaren
3-014	Kino	11-013	Spezialisten Schmuckwaren
3-015	Showgeschäft	11-014	Spezialisten Würze, Kräuter u.ä.
3-099	sonstige Belustigungen	11-099	Spezialisten mit sonstiges

Anlage 1

Bewerbung zum Kaltenkirchener Jahrmarkt 20

- Bewerbungsschluss 31.12. f. d. Folgejahr

Grundlage dieser Bewerbung ist die zum Zeitpunkt des Jahrmarktes geltende Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen.

3)	Name des Geschäftes:	Baujahr:
4)	Gesamtplatzbedarf (Maße über alles): Front: m / Tiefe: m / Höhe: m	
5)	Maße der reinen Fahrfläche: Breite: m / Tiefe: m / Höhe: m	
6)	Strombedarf: Dreh-/Wechselstrom: kW / - 1 x oder 3x Amp.	
7)	Anzahl und Größe der zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge:	
8)	Letzte technische Gesamtüberholung:	
9)	Die TÜV-Überprüfung des Geschäftes läuft ab am:	
10)	Art der Renovierung (Kurzbeschreibung)	
11)	Angaben über Betriebsbeleuchtung innen und außen	
12)	Besondere Ausstattungsmerkmale:	
13)	Welches Warensortiment bieten Sie an?:	
14)	Fahrpreis bzw. Fahrpreisstaffel bzw. bei Spielgeschäften Preis je Spiel:	
15)	Verantwortlicher ständig auf den Festplatz erreichbar <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Telefon: Name:	
16)	Die vorgesehene Aufbauart ist mit Skizze bzw. Fotos darzulegen.	
17a)	Anlagen: a) aktuellstes, neuestes Foto des Geschäftes - (maximal 3 Stück und nicht älter als 2 Jahre) – Flyer werden nicht anerkannt.	
17b)	b) Versicherungsnachweis gültig bis 5 Tage nach Veranstaltungszeitraum	
17c)	c) Nur für Fahrgeschäfte: Fotokopie vom Deckblatt des Baubuches zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse und Kopien der Bauabnahmen von den Spielorten der letzten drei Jahre.	
	d) Nach eigenem Ermessen: Ergänzende Erläuterungen zum Geschäft.	

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir Eigentümer des beworbenen Geschäftes bin/sind.

Datum: _____

Unterschrift des Bewerbers

Hinweis: Eingereichte Unterlagen verbleiben beim Veranstalter und werden nicht zurückgesandt.

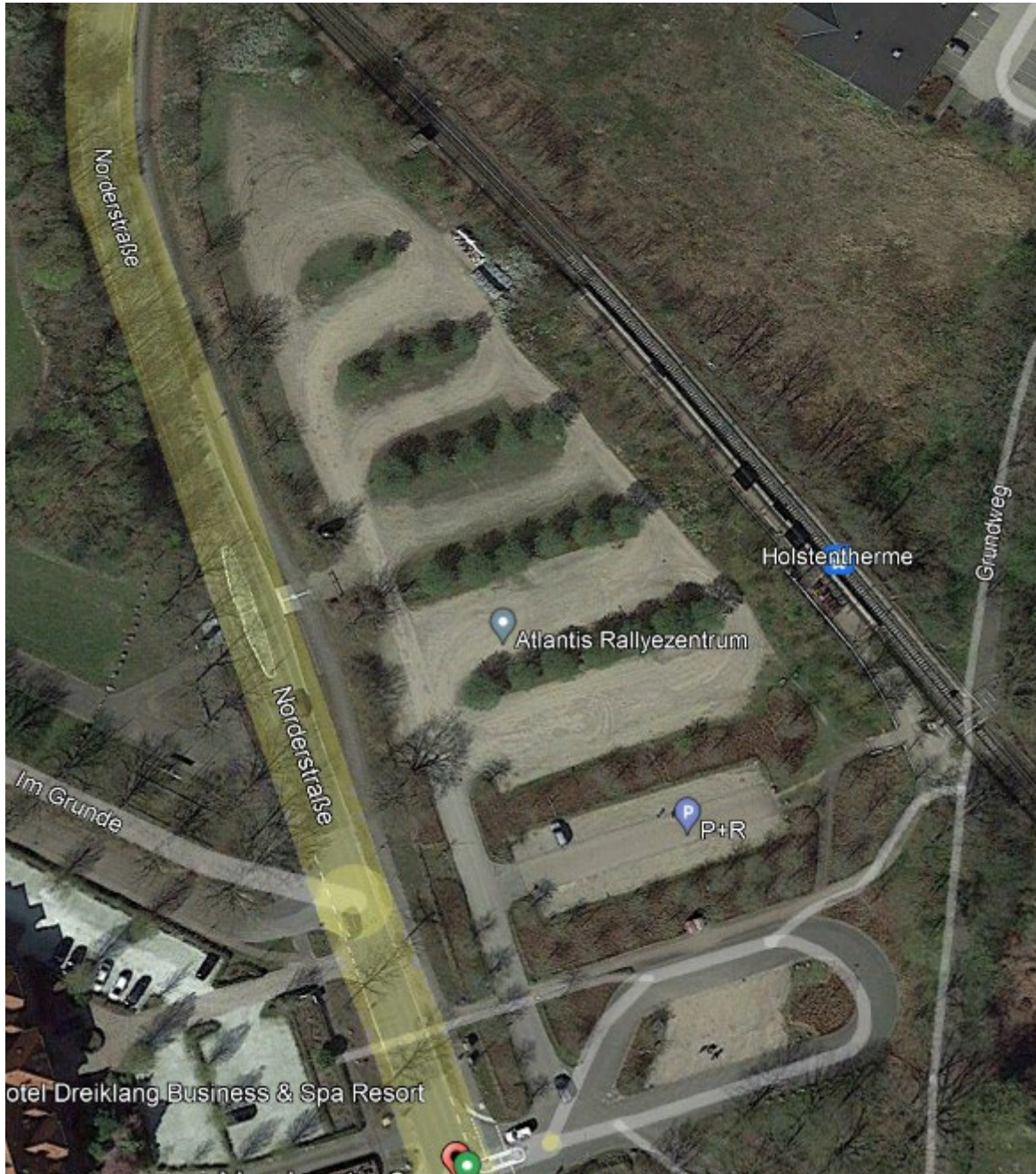
Anlage 2:

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen
Festplatz



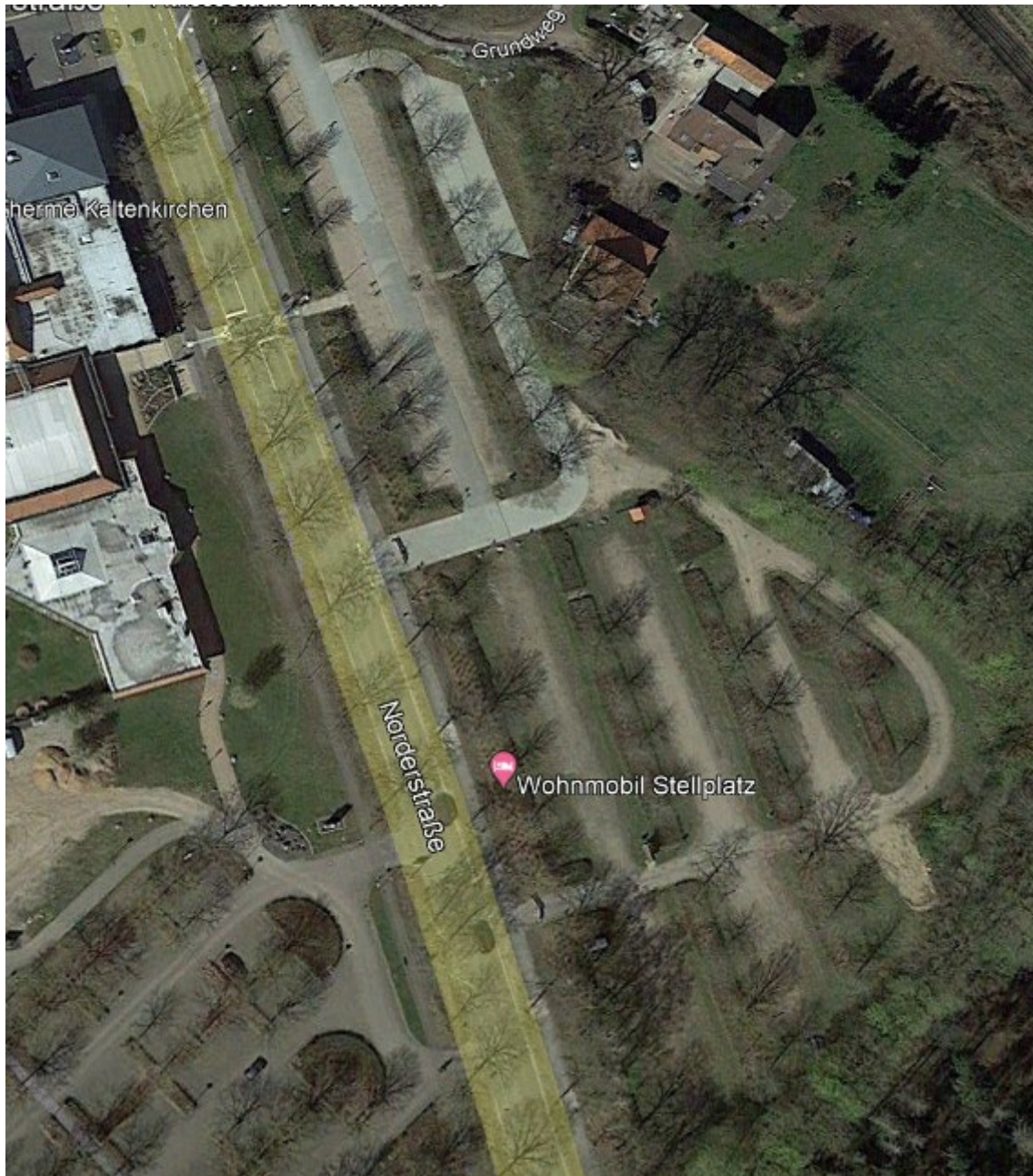
Anlage 3:

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen
Parkplatz Norderstraße (nördlicher Teil)



Anlage 4:

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen
Parkplatz Norderstraße (südlicher Teil)



Anlage 5

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Branchenliste gemäß § 3 der Satzung

Branche	mögliche Plätze	von	maximal
Ausschank/Imbiss	22	200 m	210 m
Ausspielungen	12	70 m	80 m
sonstige Belustigungen	8	70 m	80 m
Eis	5	30 m	36 m
Autoskooter	1	30 m	36 m
Fahrgeschäfte	7	120 m	130 m
Kinderfahrgeschäfte	8	100 m	110 m
Verlosung	2	8 m	20 m
Süßwaren	8	80 m	90 m
Schießen	2	10 m	20 m
Sonstiges/Spezialisten	10	60 m	80 m